

Klausurlösung:

A. Ansprüche von V gegen F

I. Vindikationsanspruch aus § 985 BGB¹

V könnte gegen F einen Anspruch auf Herausgabe des PKW aus § 985 haben.

1. Besitz von F

Der Anspruch aus § 985 richtet sich gegen den Besitzer der Sache. F ist unmittelbarer Besitzer des PKW.

2. Eigentum von V

a) V müsste Eigentümer des PKW sein.

V war Eigentümer des PKW. Er hat sein Eigentum auch nicht dadurch verloren, dass er den Wagen S überlassen hat. Es lag insofern lediglich eine Gebrauchsüberlassung und keine dingliche Einigung im Sinne des § 929 vor.

b) Eigentumsverlust an F

V könnte jedoch sein Eigentum verloren haben, wenn er, vertreten durch S, dieses wirksam an F übertragen hat, §§ 929, 164 Abs. 1 und 3.

aa) Die gemäß § 929 S. 1 zur Eigentumsübertragung erforderliche Einigung kam zwischen F und S zustande.

bb) Vertretung von V durch S

Die Wirkung der von S abgegebenen Willenserklärung und damit der Einigung trifft V jedoch nur dann, wenn S gemäß § 164 Abs. 1 Satz 1 im Namen von V und mit dessen Vertretungsmacht gehandelt hat.

Ausdrücklich erklärte S gegenüber F, dass er den Wagen im Namen seines Vaters verkaufen wolle. Damit war für beide Beteiligten offenkundig, dass es sich um ein Vertretergeschäft handeln sollte. S handelte jedoch ohne Vertretungsmacht, da die Gebrauchsüberlassung durch seinen Vater nicht die Befugnis einschloss, den PKW zu veräußern. Die Einigung war danach gemäß § 177 Abs. 1 zunächst schwebend unwirksam. Durch das Herausgabeverlangen von V hat dieser die Genehmigung endgültig verweigert, so dass die Einigung zwischen F und S nicht gegen V wirkt.

cc) Gutgläubiger Erwerb

Etwas Anderes ergibt sich auch nicht wegen der Gutgläubigkeit von F. Wenn F keinen Anlass hatte, an den Worten von S zu zweifeln, so bezog sich sein guter Glaube auf

¹ Alle Normen ohne Angabe sind solche des BGB.

das Vorhandensein einer S erteilten Vollmacht. Das BGB schützt den guten Glauben an die Vertretungsmacht, abgesehen von den Fällen der Vorlage einer Vollmachtsurkunde bzw. der öffentlichen Bekanntmachung, §§ 170 bis 173, nicht. Ebenso wenig kommt nach dem Sachverhalt eine Anwendung von § 366 HGB in Betracht.

Damit hat V sein Eigentum nicht an F verloren.

c) Ein Eigentumserwerb von F vom nicht berechtigten S scheidet aus, da dieser ausdrücklich im fremden Namen handelte.

d) Eigentumsverlust an B

V könnte sein Eigentum am PKW an die Bank verloren haben, wenn diese es gutgläubig vom nicht berechtigten F gemäß §§ 929, 930, 933 erworben hat.

aa) Eine Einigung gemäß § 929 S. 1 zwischen F und B mit den Inhalt, das Eigentum am PKW zu übertragen, ist erfolgt. Gemäß §§ 930, 886 vereinbarten B und F, die nach § 929 S. 1 erforderliche Übergabe des PKW durch ein Besitzkonstitut, d. h. durch ein treuhänderisches Leih- und Verwahrungsverhältnis zu ersetzen.

bb) Gutgläubiger Erwerb

Da F als Nichtberechtigter über den PKW verfügte, müsste zum Eigentumserwerb bei B die Voraussetzung von § 933 vorliegen. Der für den gutgläubigen Erwerb erforderliche Rechtsschein des Besitzes seitens F wäre danach nur gegeben, wenn F der Bank den unmittelbaren Besitz am Fahrzeug verschafft hätte. Dies ist nicht der Fall. Die Bank sollte nur mittelbare Besitzerin sein. Unmittelbaren Besitz am Fahrzeug behielt F. Daran ändert sich auch dadurch nichts, dass F der Bank den Kfz-Brief ausgehändigt hat. Unabhängig von der Frage, ob ein sogenanntes Traditionspapier überhaupt den unmittelbaren Besitz an einem im Papier bezeichneten Gegenstand vermitteln kann, hat schon der Kfz-Brief unstreitig nicht die rechtliche Qualität eines Traditionspapieres (BGH WM 1987, 900, 901).

Infolge dessen hat V sein Eigentum auch nicht an B durch eine Verfügung zwischen F und B verloren. V ist zum Zeitpunkt des Herausgabeverlangens noch Eigentümer. Die Voraussetzungen von § 985 liegen vor.

3. Recht zum Besitz von F

Der Herausgabeanspruch von V wäre ausgeschlossen, wenn F ihm gegenüber ein Recht zum Besitz am PKW gemäß § 986 hätte. Ein eigenes Recht zum Besitz gemäß § 986 Abs. 1 Satz 1, 1. Fall kommt nicht in Betracht. Auch ein von S abgeleitetes Besitzrecht im Sinne von § 986 Abs. 1 Satz 1, 2. Fall scheidet aus. Zum einen ist S infolge der kaufvertraglichen Weitergabe des Pkw an F nicht mittelbarer Besitzer. Zum anderen war S gegenüber V schon nicht berechtigt, einem Dritten den Besitz zu überlassen, § 986 Abs. 1 Satz 2. Der zwischen V und S geschlossene Leihvertrag

berechtigte S mangels Erlaubnis von V gemäß § 603 Satz 2 lediglich zum Eigengebrauch, keineswegs aber zur Besitzübertragung zwecks Eigentumsverschaffung.

Aus den vorgenannten Gründen scheidet auch ein von B zugunsten von F abgeleitetes Besitzrecht aus. Zwar ist B mittelbare Besitzerin, ihr fehlt aber ein von V abgeleitetes Besitzrecht.

Mangels Besitzberechtigung von F hat demnach V gegen diesen einen Anspruch auf Herausgabe des PKW gemäß § 985.

II. Herausgabeanspruch aus § 1007 Abs. 1

Der Herausgabeanspruch von V könnte auch aus § 1007 Abs. 1 gerechtfertigt sein.

1. Früherer Besitz des V

F ist Besitzer des PKW und unbestritten war V vormals Besitzer.

2. Ausschlussgrund

Der Anspruch ist nicht schon nach § 1007 Abs. 3 ausgeschlossen, weil Besitzaufgabe im Sinne dieser Vorschrift freiwillige Entäußerung jeglicher Besitzpositionen bedeutet. V hatte aber während des Leihvertrages mit S mittelbaren Besitz am Fahrzeug behalten.

3. Gutgläubigkeit von F

F dürfte beim Besitzerwerb nicht in gutem Glauben gewesen sein. Dabei betrifft abweichend von § 932 der gute Glaube des Besitzers nicht das Eigentum seines Rechtsvorgängers, sondern sein eigenes Recht zum Besitz. F müsste demnach ohne grobe Fahrlässigkeit, § 932 Abs. 2, ein Recht zum Besitz angenommen haben. Dieses Besitzrecht stützt F auf den zwischen ihm und V vermeintlich wirksam zustande gekommenen Kaufvertrag (vermeintlich wirksam deshalb, weil B auch für die schuldrechtliche Einigung keine Vertretungsmacht besaß). Da der gute Glaube an die Vertretungsmacht nicht geschützt wird, könnte dieser Gedanke möglicherweise zu Lasten von F in die Auslegung des § 1007 Abs. 1 einfließen. Im Rahmen der §§ 1007, 990 kommt es jedoch allein auf die innere Einstellung bezüglich des Besitzerwerbs an, ohne Rücksicht darauf, ob die der Gutgläubigkeit zugrunde liegende Annahme anderweitig überhaupt eine der Annahme entsprechende Rechtsfolge herbeiführen kann. Alle Mängel des Erwerbsgeschäfts sind durch Gutgläubigkeit heilbar. Mithin ist

gutgläubiger Besitzerwerb durch F anzunehmen. F hatte keinen Anlass zu zweifeln, insbesondere weil S auch den Brief vorweisen konnte.

Ein Anspruch von V gemäß § 1007 Abs. 1 besteht infolge dessen nicht.

III. Herausgabeanspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall

Der Herausgabeanspruch von V gegen F könnte aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall begründet sein.

1. Etwas erlangt

F hat zwar nicht das Eigentum, jedenfalls aber den Besitz am PKW als kondizierbare Vermögensposition erlangt.

2. Durch Leistung

F müsste den Besitz durch Leistung von V erlangt haben. Unter Leistung versteht die herrschende Meinung die bewusste und gewollte Vermögensmehrung beim Empfänger. Wer bei Beteiligung mehrerer Personen als Leistender anzusehen ist, soll sich nach überwiegender Ansicht nach dem sogenannten Empfängerhorizont richten, d. h. danach, als wessen Leistung sich die Zuwendung bei objektiver Betrachtungsweise aus der Sicht des Empfängers darstellt (BGH NJW 1995, 1578, 1579). Dieser Streit spielt für das Vertretergeschäft keine Rolle. Es entspricht allgemeiner Ansicht, dass die tatsächliche Zuwendung durch einen Vertreter als Leistung des Vertretenen anzusehen ist. Das gilt selbst dann, wenn der Vertreter ohne Vollmacht gehandelt hat und der Bereicherte gegen diesen einen Anspruch aus § 179 hat (BGH NJW 1961, 1461). Im vorliegenden Fall hat S im Namen von V den Pkw zwecks Erfüllung eines Kaufvertrages zwischen V und F an F übergeben. Aus dessen Sicht war demnach V Leistender im Sinne von § 812 Abs. 1 Satz 1.

3. Ohne Rechtsgrund

Da der Kaufvertrag mangels Wirksamkeit nicht erfüllt werden konnte und F deshalb im Verhältnis zu V keinen Rechtsgrund zum Behaltendürfen des PKW hat, muss er den Wagen gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1, 1. Fall herausgeben.

B. Ansprüche von V gegen B auf Herausgabe des Kfz-Briefes

I. Herausgabeanspruch aus § 985

Ein Anspruch von V gegen B auf Herausgabe des Kfz-Briefes könnte sich aus § 985 ergeben.

1. Besitz der B

B ist Besitzerin des Briefes.

2. Eigentum des V

V müsste Eigentümer des Kfz-Briefes sein. Wem das Eigentum an dem Kfz-Briefe zu- steht, könnte sich aus § 952 ergeben. Obwohl der Kfz-Brief in dieser Vorschrift nicht ausdrücklich genannt ist, befürwortet die ganz überwiegende Ansicht in Schrifttum und Rechtsprechung eine analoge Anwendung, um die wirtschaftliche Einheit zwischen Recht (Eigentum am PKW) und Urkunde zu begründen bzw. zu erhalten. Da V weiterhin Eigentümer des Pkw ist, hat er auch grundsätzlich noch das Eigentum am Kfz-Brief.

Etwas Anderes könnte sich nur ergeben, wenn zwischen F und B eine wirksame selbständige Sicherungsübereignung des Kfz-Briefes stattgefunden hat. Für die herrschende Meinung ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung von § 952 die Unzulässigkeit der selbständigen Veräußerung des Kfz-Briefes, auch wenn es sich im Übrigen bei § 952 um ein dispositives Recht handeln soll.

3. Recht zum Besitz der B

Der Anspruch könnte gemäß § 986 ausgeschlossen sein, wenn B gegenüber V ein Recht zum Besitz hätte. Ein eigenes Besitzrecht gemäß § 986 Abs. 1 S. 1, 1. Fall kommt nicht in Betracht. Auch ein von F abgeleitetes Besitzrecht gemäß § 986 Abs. 1 Satz 1, 2. Fall ist nicht gegeben, da aufgrund der unwirksamen Vereinbarung zwischen V und F schon dieser gegenüber über V nicht zum Besitz berechtigt ist.

Der Anspruch von V aus § 985 ist deshalb begründet.

II. Herausgabeanspruch aus § 1007 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2

Der Anspruch könnte auch gemäß § 1007 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 gerechtfertigt sein.

Unabhängig davon, ob B in Bezug auf den Besitzerwerb gut oder bösgläubig war, kann der frühere Briefbesitzer V den Brief von B gemäß § 1007 Abs. 2 dann herausverlangen, wenn ihm dieser abhanden gekommen war. S hatte den Brief entwendet, so dass V den unmittelbaren Besitz daran unfreiwillig verloren hat. Folglich ist der Anspruch von V begründet.

Etwas Anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass in Bezug auf den PKW eine freiwillige Besitzüberlassung anzunehmen wäre, da für § 1007, bei dem es um die Besitzberechtigung geht und nicht um das Eigentum, die Rechtslage am PKW und am Brief auseinander fallen kann.

Im Ergebnis ist deshalb der Anspruch gemäß § 1007 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 begründet.

III. Herausgabeanspruch aus § 861 Abs. 1 S. 1

Ein Anspruch auf Herausgabe des Kfz-Briefes könnte sich aus § 861 Abs. 1 Satz 1 ergeben.

1. Verbotene Eigenmacht des S

V ist der Besitz am Kfz-Brief durch verbotene Eigenmacht, § 858 Abs. 1, entzogen worden.

2. Fehlerhafter Besitz der B

B müsste des Weiteren gegenüber V fehlerhaften Besitz am Kfz-Brief ausüben. Der durch verbotene Eigenmacht erlangte Besitz von S ist gemäß § 858 Abs. 2 Satz 1 fehlerhaft. Diesen fehlerhaften Besitz von S muss B als Rechtsnachfolger nur unter den Voraussetzungen von § 858 Abs. 2 Satz 2 gegen sich gelten lassen. B war jedoch weder Erbin von S noch kannte sie die Fehlerhaftigkeit des Besitzes ihres Vorgängers. Folglich übt B keinen fehlerhaften Besitz am Kfz-Brief aus.

V hat gegen B keinen Anspruch auf Herausgabe des Kfz-Briefes aus § 861 Abs. 1 Satz 1.

IV. Herausgabeanspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Fall

V könnte einen Herausgabeanspruch gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 haben.

1. Etwas erlangt

B hat den Besitz am Kfz-Brief erlangt.

2. In sonstiger Weise ohne Rechtsgrund

Unter Zugrundelegung der herrschenden Meinung, wonach sich der Bereicherungsausgleich im Leistungsverhältnis vollzieht (Subsidiarität der Eingriffskondition) ist V nicht nur die Leistungskondition, sondern auch die Nichtleistungskondition verwehrt, da aus der Sicht der Bank der Brief von F zum Zwecke der Erfüllung der Sicherungsabrede geleistet wurde.

Die Subsidiaritätsklausel hat in ihrer Unbedingtheit – Nichtleistungskondition nur dann, wenn niemand geleistet hat, BGHZ 56, 228 (240) - Widerspruch erfahren. Nach einer Ansicht ist die Nichtleistungskondition dann nicht ausgeschlossen, wenn der Gläubiger selbst nicht geleistet hat. Nach anderer Ansicht zwingt das Wertungsmodell der §§ 932 ff. zur Korrektur der Subsidiaritätsregel. Danach lässt sich hier eine Nichtleistungskondition annehmen, zumal im Hinblick auf das Wertungsmodell der §§ 932 ff., da V Eigentümer des PKW geblieben ist (die Voraussetzung von § 933 liegen nicht vor) und mithin auch Eigentümer des Briefes (siehe oben B I 2). Im Übrigen ist der Brief für B etwa als Druckmittel gegen den Darlehensschuldner wertlos, da F den PKW vorher herausgeben muss. Die dem Subsidiaritätsgedanken zugrunde liegende Überlegung, wonach den Beteiligten ihre Einwendungen gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner erhalten bleiben sollen, werden daher durch die Bejahung der Nichtleistungskondition im vorliegenden Fall nicht berührt.

C. Ansprüche von V gegen T auf Herausgabe des Reserverades

I. Herausgabeanspruch aus § 985

Ein Herausgabeanspruch könnte gemäß § 985 gegeben sein.

1. Besitz des T

T ist Besitzer des Rades.

2. Eigentum des V

V ist nach wie vor dessen Eigentümer, da, parallel zur Veräußerung des Pkws, weder F noch B Eigentum erwerben konnten und zwischen F und T schon keine Eigentumsübertragung gewollt war.

3. Recht zum Besitz

a) Pfandrecht von T

T könnte indes gemäß § 986 Abs. 1 S. 1, 1. Fall ein eigenes Recht zum Besitz haben, wenn er ein Pfandrecht, §§ 1204, 1205 BGB am Reserverad erworben hat. In Betracht kommt ein gutgläubiger Erwerb des Pfandrechts durch T vom Nichtberechtigten F gemäß §§ 1204 Abs.1, 1205 Abs. 1, 1207, 932. Unstreitig gewährt ein wirksames Pfandrecht, auch wenn es gutgläubig vom Nichtberechtigten erworben wird, ein Recht zum Besitz im Sinne von § 986 Abs. 1 S. 1. F und T einigten sich darüber, dass das Reserverad als Pfand die Kaufpreisforderung von T aus § 433 Abs. 2 sichern sollte. Auch die Übergabe des Rades erfolgte.

b) Gutgläubiger Erwerb

Da F Nichtberechtigter war, konnte T ein Pfandrecht am Reserverad aber nur erwerben, wenn er gemäß §§ 1207, 932 gutgläubig in Bezug auf die Berechtigung von F war. T glaubte, dass F Eigentümer des Pkw war und deshalb ebenfalls Eigentümer des Rades. Die Berechtigung von F war durch einen für § 932 erforderlichen Rechtschein ausgewiesen, indem er den Besitz am Rad auf T übertrug. Demnach hat T gutgläubig ein Pfandrecht am Reserverad erworben und damit ein Recht zum Besitz gemäß § 986 Abs. 1.

Der Anspruch von V aus § 985 ist deshalb ausgeschlossen.

II. Herausgabeanspruch aus § 1007 Abs. 1

V könnte einen Anspruch auf Herausgabe des Rades gemäß § 1007 Abs. 1 haben.

T war jedoch beim Erwerb des Besitzes gutgläubig. Im Übrigen findet gemäß § 1007 Abs. 3 Satz 2 die Vorschrift von § 986 entsprechende Anwendung. T hat ein Recht zum Besitz (siehe oben I.). Der Anspruch aus § 1007 Abs. 1 ist unbegründet.

III. Herausgabeanspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1

Einen Herausgabeanspruch könnte sich aus § 812 Abs. 1 S. 1 ergeben. Wegen des Vorranges der Leistungskondition kann V auch nicht im Wege der Nichtleistungskondition vorgehen, da F den Besitz am Reserverad geleistet hat (s. o. B III). Dieses Ergebnis wird auch bestätigt durch das Wertungsmodell der §§ 932 ff. T hatte gutgläubig ein Pfandrecht am Reserverad erwerben können. Eine Kondiktion steht V deshalb nicht zu.

D. Ansprüche von V gegen F wegen der Verpfändung des Reserverades

I. Schadensersatzanspruch aus §§ 989, 990

V könnte einen Schadensersatzanspruch gemäß §§ 989, 990 haben. Der Schaden liegt in der Belastung des Eigentums mit dem Pfandrecht von T.

1. Vindikationslage

Eine Vindikationslage bezüglich des Reserverades lag zum Zeitpunkt der Verpfändung des Rades vor (siehe dazu bereits entsprechend zum Pkw).

2. Bösgläubigkeit des F

Gemäß § 990 müsste F mangels Rechtshängigkeit bösgläubig gewesen sein. Nach der oben im Rahmen des Anspruchs von V gegen F aus § 1007 Abs. 1 vertretenen Lösung war F beim Besitzerwerb gutgläubig. Gemäß § 993 Abs. 1 a. E. ist der gutgläubige Eigenbesitzer nicht zum Schadensersatz verpflichtet.

Ein Anspruch aus § 990 scheidet deshalb aus.

II. Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1

Ein Anspruch gemäß § 823 Abs. 1 entfällt bereits wegen § 992.

III. Erlösherausgabeanspruch aus § 285

V könnte gegen F einen Anspruch auf Herausgabe der € 30 aus § 285 haben. Die Regelung könnte eingreifen, weil F infolge der Verpfändung des Reserverades die Erfüllung des dinglichen Herausgabeanspruchs aus § 985 unmöglich geworden sein könnte. Voraussetzung wäre, dass § 285 überhaupt auf den Herausgabeanspruch aus § 985 anwendbar ist. Eine unmittelbare Anwendung scheidet mangels Schuldverhältnisses zwischen V und F aus. In Betracht kommt lediglich eine analoge Anwendung auf den Vindikationsanspruch aus § 985. Diese Analogie wird jedoch mit Recht abgelehnt, da anderenfalls der Eigentümer mit einem Anspruch gegen den Verfügenden auf Herausgabe des Erlöses und einem zusätzlichen Anspruch gegen den Erwerber auf Herausgabe des Verfügungsgegenstandes privilegiert wäre. Umge-

kehrt könnte der Verfügende sich sowohl dem Anspruch des Eigentümers als auch einem vertraglichen Schadensersatzanspruch des Erwerbers ausgesetzt sehen.

IV. Erlösherausgabeanspruch aus §§ 677, 681, 667

Ein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag setzt voraus, dass F ein zumindest „auch fremdes Geschäft“ getätigt hätte, indem er das Reserverad an T verpfändet hat. F handelte jedoch ausschließlich im eigenen Rechtskreis, indem er mit der Verpfändung die Absicherung der ausschließlich ihm gegenüber bestehenden Kaufpreisverbindlichkeit bezweckte.

V. Bereicherungsanspruch aus § 816 Abs. 1 S. 1

Gemäß § 816 Abs. 1 S. 1 könnte V gegen F einen Anspruch auf Herausgabe dessen haben, was dieser durch die Verpfändung erlangt hat.

1. Verfügung eines Nichtberechtigten

F hat als Nichtberechtigter über das Eigentum von V am Reserverad verfügt, indem er es mit einem Pfandrecht belastet hat.

2. Verfügung wirksam gegenüber Berechtigten

Diese Verfügung ist gegenüber dem Berechtigten V wirksam, weil T das Pfandrecht gutgläubig erwerben konnte (s. o. C I).

3. Erlangtes

Fraglich ist nur, was S aus dieser Verfügung im Sinne von § 816 erlangt hat.

a) Der Wortlaut von § 816 Abs. 1 ist insoweit ungenau, als eine Verfügung sich darin erschöpft, eine unmittelbare Rechtsänderung herbeizuführen. Lediglich die Befreiung von der Verbindlichkeit zu eben dieser Verfügung könnte dem Wortlaut nach erlangt sein. Nach herrschender Meinung aber gilt z. B. bei Veräußerung der gezahlte Kaufpreis (Surrogat) als das Erlangte. Es soll im Wege von § 816 Abs. 1 lediglich die Bereicherung abgeschöpft werden, nicht hingegen etwa im vorliegenden Fall T zum Schadensersatz gezwungen werden, indem er anstelle des geringeren Erlöses den höheren objektiven Wert auszugleichen hätte. Demnach kommt es auf die Gegenleistung des Rechtserwerbers an.

b) Was bei der Verpfändung als das „Erlangte“ zu bezeichnen ist, ist umstritten. Es gibt drei verschiedene Lehrmeinungen.

aa) Benzin als Erlangtes

Im vorliegenden Fall könnte entsprechend den Überlegungen bei einer Veräußerung das Benzin erlangt sein, nach dessen Verbrauch Wertersatz gemäß § 818 Abs. 2 zu leisten wäre. Das wäre der Betrag der gegen F gerichteten Kaufpreisforderung. In diesem Sinne hat für den Fall der Belastung eines Grundstücks mit einer Hypothek durch den Bucheigentümer das Reichsgericht (RGZ 158, 40, 47 f.) entschieden, indem es den Verfügenden verpflichtete, die Darlehensvaluta herauszugeben (allerdings nur gegen Befreiung von seiner Verbindlichkeit gegenüber dem gutgläubigen Erwerber der Hypothek).

bb) Beseitigung der Belastung

Dagegen wird geltend gemacht, die Darlehensvaluta sei als Gegenleistung nicht Pendant zur Pfandbestellung, sondern zur Zinszahlung. Als erlangt im Sinne von § 816 sei bei der Pfandbestellung vielmehr die „Kreditunterlage“ anzusehen, die dem Verpfänder mit der Verpfändung zur Verfügung steht. Aus dieser Überlegungen leitet sich ein Anspruch des betroffenen Eigentümers auf Beseitigung der Belastung und - soweit der Gläubiger an der Beseitigung nicht mitwirkt - ein Anspruch auf entsprechende Sicherheitsleistung (in eben dieser Höhe).

cc) Haftungsvergütung

Nach einer dritten Meinungsgruppe in der Literatur liegt das Erlangte des unberechtigt Verfügenden in der Möglichkeit der Aufnahme eines dinglich gesicherten Kredits. Für diesen Vorteil muss er eine angemessene „Haftungsvergütung“ zahlen, die sich an den üblichen Avalprovisionen der Kreditinstitute orientieren kann.

dd) Stellungnahme

Die Schwierigkeit, den Fall der Verpfändung bereicherungsrechtlich zu erfassen, liegt letztlich in der Vorschrift des § 816 Abs. 1 selbst begründet. Diese geht in ihrer Gesamttendenz von einem endgültigen Rechtserwerb des Dritten aus, während die Verpfändung den Rechtserwerb nur als vorsorglich beabsichtigt. Ziel des § 816 Abs. 1 kann deshalb nur sein, vor einer Verwertung der Sicherheit zu schützen und dem Berechtigten alsbald den Gegenstand unbelastet zurück zu verschaffen. Danach dürfte der Anspruch auf Beseitigung der Belastung das interessengerechte Ergebnis sein. Eine Auskehrung des Wertes des gewährten Warenkredites ginge zu weit. Zwar könnte der Berechtigte damit die Verwertung der Sicherheit abwehren, der Verfügende aber wäre einer doppelten Verpflichtung ausgesetzt, was jedenfalls für den „gutgläubig“ Nichtberechtigten nicht ohne Weiteres hinzunehmen ist.

Wenn im Übrigen der Verfügende imstande ist, den Wert der Kreditunterlage zu bezahlen, dann ist die Verpflichtung zur Ablösung der Kreditunterlage der kürzeste Weg zur Wiederherstellung der „richtigen“ Rechtslage. Der Umweg über den Berechtigten

birgt auch die Gefahr, dass der Pfandgläubiger gemäß § 267 Abs. 2 die Zahlung auf die Forderung gegen den Verfügenden ablehnt (z. B. bei Aufrechnungslage zwischen dem Verfügenden und Pfandgläubiger). Deshalb muss es im Ergebnis beim Anspruch auf Beseitigung der Belastung bleiben. Allerdings dürfte es dem Verfügenden gestattet sein, den Anspruch des Berechtigten gegen Sicherheitsleistung abzuwehren.

V hat folglich gegen F einen Anspruch aus § 816 Abs. 1 auf Beseitigung des Pfandrechts an seinem Reserverad.

E. Gesamtergebnis

1. V gegen F

V kann von F die Herausgabe des Pkw aus § 985 und aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall verlangen.

2. V gegen B

Ferner ist B gemäß § 985, §§ 1007 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Fall zur Herausgabe des Kfz-Briefes an V verpflichtet.

3. V gegen T

Die Herausgabe des Reserverades kann V von T hingegen nicht verlangen. F ist ihm aber zur Beseitigung des Pfandrechts am Reserverad verpflichtet.